



## Vereinsatzung

### der Ronsdorfer Schwimmgemeinschaft 1885 e.V.

Sitz: 42369 Wuppertal-Ronsdorf

---

#### § 1. ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Schwimmsport zu pflegen und zu fördern und vor allem die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes.
  - b) Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen beziehungsweise Meisterschaften.
  - c) Teilnahme des Vereins an Aufgaben des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW).
  - d) Kontaktpflege und Begegnung mit anderen Sportvereinen.

---

#### § 2. NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen:  
"Ronsdorfer Schwimmgemeinschaft 1885 e.V." mit Sitz in Wuppertal-Ronsdorf.  
Als Abkürzung ist die Bezeichnung "Ronsdorfer SG" üblich.
- (2) Die RSG 1885 wurde am 01.04.1946 gegründet. Sie führt die Tradition der früheren Ronsdorfer Schwimmvereine - des Ronsdorfer Schwimmclubs und der Freien Sportvereinigung, Sparte Schwimmen, - weiter und bezieht sich deshalb auf das Gründungsjahr 1885.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister Wuppertal unter VR 2121 eingetragen.

---

### § 3. MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jeder Bürger mit gutem Leumund werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag erworben, die bei Jugendlichen nur dann gültig ist, wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form auf einem durch den Verein herausgegebenen Vordruck zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.  
Die Ehrenmitgliedschaft erhält grundsätzlich jedes Mitglied, welches im Geschäftsjahr das 80. Lebensjahr vollendet.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den sportlichen Übungen teilnehmen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.

---

### § 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, außerdem Jungensprecher und Mädchensprecherin, auch wenn sie jünger als 16 Jahre sind.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Verein und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder führen ihre Aufgabe ehrenamtlich aus.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. die Tätigkeit der mit einem Amt betrauten Personen im Sinne bester sportlicher Gemeinschaft zu unterstützen,
  - c. das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
  - d. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die RSG 1885 e.V. ist, soweit gesetzlich zulässig, von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen - Sachschaden befreit.

---

## § 5 VEREINSORDNUNGEN

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Sie treten mit Bekanntgabe auf der Vereinswebseite des Vereins in Kraft.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

---

## § 6 – MITGLIEDSBEITRÄGE, UMLAGEN

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

---

## § 7. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an die Vereinsanschrift zu richten. Eine Kündigung per E-Mail ist zulässig. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
  - a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist,
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins und der Schwimmverbände, oder gegen die Ordnung bei den Übungsabenden,
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
  - d. wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
  - e. aus sonstigen schwerwiegenden, den Verein betreffenden Gründen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit wenigstens 2/3 Mehrheit.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Vereinszugehörigkeit. Ein eventuell noch rückständiger Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig.
- (6) Die Bestimmungen des § 5 kommen unter Ausschluss des Rechtsweges zur Anwendung.

---

## § 8. ORGANE DES VEREINS SIND:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Jugendausschuss

---

## § 9. AUSZEICHNUNGEN.

Die RSG 1885 e.V. verleiht für 25 jährige Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel, für 40 und mehrjährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel. Außerdem für besondere Verdienste um die RSG 1885 e.V. entweder die silberne oder die goldene Nadel. Vorschläge dazu werden vom Vorstand geprüft und genehmigt.

---

## § 10. DER VORSTAND BESTEHT AUS:

- (1) dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Kassierer
  - dem sportlichen Leiter

- (2) dem technischen Vorstand, und zwar:
  - dem Jugendwart
  - dem Pressewart
  - dem Gerätewart

- (3) a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Geschäftsführer,
  - der Kassierer

b. Die unter Ziffer 3a genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte, die 40% -vierzig von Hundert des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen und dass Rechtsgeschäfte, die 80% - achtzig von Hundert des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, nicht ohne einen vorher genehmigenden Beschluss der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden können.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen wird hierdurch nicht beschränkt.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Für die Wahl gilt folgender Turnus: In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

1. Vorsitzender  
Geschäftsführer  
Jugendwart  
sportlicher Leiter

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

2. Vorsitzender  
Kassierer  
Pressewart  
Gerätewart

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Dies ist im Regelfall der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, sofern beide verhindert sind, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(6) Zum Vorstand kann ein Beirat gewählt werden, dem zwei Beisitzer angehören, die wenigstens 30 Jahre alt und mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sind. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt und haben beratende Stimme.

(7) Zum Vorstand kann ein Elternbeirat gewählt werden, der die Interessen aller nicht stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertritt. Dem Elternbeirat gehören zwei Elternteile an, die erziehungsberechtigt für ein Mitglied ohne Stimmrecht sind. Sie müssen selbst nicht Mitglied des Vereins sein. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Elternbeirat hat beratende Stimme.

---

## § 11. JUGENDAUSSCHUSS.

Der Jugendausschuss wird von dem Sprecher der männlichen Jugend und der Sprecherin der weiblichen Jugend gebildet. Sie werden von den jugendlichen Mitgliedern in einer besonderen Versammlung, die der Jahreshauptversammlung vorausgeht, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Ihre Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Grundlage der Jugendarbeit ist die Jugendordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW).

---

## § 12. KASSENPRÜFER.

Zur Überprüfung des Finanzwesens werden in jedem Kalenderjahr 2 Kassenprüfer bestellt. Sie haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und stimmen Prüfungstermin mit dem Kassierer ab. Spätestens ist die Kasse 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und in der Versammlung darüber zu berichten.

---

## § 13. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ronsdorfer Schwimmgemeinschaft 1885 e.V.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher auf der Webseite des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder in einer Mischform abgehalten werden.

- a) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer\*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
- b) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer\*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.
- c) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

*Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.*

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Einladungsfristen für außerordentliche Mitgliederversammlungen sind die gleichen wie bei der Jahreshauptversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

---

## § 14. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung des Jugendausschusses
- (2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, wobei wegen überschneidender Amtszeit jeweils einer ausscheidet und ein zweiter zu gewählt wird. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten
- (3) Evtl. die Mitglieder des Beirates und Elternbeirates zu wählen.
- (4) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsergebnisses der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung für Kassierer und Vorstand.
- (5) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (7) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Vereinsordnungen, sowie aller sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- (8) Alle Berichte sind schriftlich zu erstellen und 8 Tage vorher dem Versammlungsleiter einzureichen

---

## § 15. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, sofern beide verhindert sind ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist offen.

Im Falle der Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich.

---

## § 16. BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

---

## § 17. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss ordentlicher Tagesordnungspunkt sein.

---

## § 18. VERMÖGEN

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

## § 19. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sein und davon 3/4 für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung schlägt dem Registerbeamten zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren vor.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Neugliederung oder Aufnahme in einen größeren Sportverein behalten sich der Vorstand und ggf. der Beirat eine zweckvolle Verwendung des Vermögens im neuen Verein vor.

---

## § 20. ABSCHLUSSBESTIMMUNG.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. September 2022 von Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal in Kraft.